

Datum: 12.04.2021  
Amt: 10 - Hauptamt  
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried  
Aktenzeichen: 022.132  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Verpflichtung von Gemeinderätin Marieke Beier auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht**

Gemeinderat 27.04.2021 öffentlich beschließend

**Anlagen:**  
Verpflichtungsformel

**Kommunikation:**  
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	<b>Ausgaben in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	<b>Einnahmen in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

**Auswirkungen auf das Klima:**  Ja  Nein

+2  +1  0  -1  -2

Begründung:

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Sachdarstellung:**

Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätige Bürger. Für sie gelten die Rechte und Pflichten aus §§ 15 - 19 Gemeindeordnung BW.

Die Verpflichtung der Gemeinderäte erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Nach dieser Bestimmung verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Bei der Verpflichtung geben die Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Diese Amtspflichten sind u.a.:

- Uneigennützig und verantwortungsbewusst die übertragenen Geschäfte führen
- Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- Keine unbefugte Verwertung von geheim zuhaltenden Angelegenheiten
- Fortbestehen dieser Verpflichtungen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Keine Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde, soweit das jeweilige Mitglied des Gemeinderats nicht als gesetzlicher Vertreter handelt
- Mitteilungspflicht über Befangenheitsgründe
- Mitteilungspflicht über Hinderungsgründe

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Anschließend verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und bittet sie, die Niederschrift über die Verpflichtung der Gemeinderäte zu unterzeichnen.